

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2010

Herausgegeben in Hildesheim am 19. Mai 2010

Nr. 20

---

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| 18.03.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2010   | 362   |
| 26.03.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weenzen für das Haushaltsjahr 2010   | 365   |
| 01.04.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2010   | 368   |
| 18.03.2010 - Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungsverordnung) | 371   |
| 10.05.2010 - Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Gemeindegebietes Giesen mit den Ortschaften Ahrbergen, Emmerke, Giesen, Groß Förste und Hasede            | 375   |
| 14.05.2010 - Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen, Stadt Hildesheim   | 377   |
| 17.05.2010 - Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim   | 378   |

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## **HAUSHALTSSATZUNG** und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 18.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

|                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| 1.1. ordentliche Erträge           | 16.007.100 EUR |
| 1.2. ordentliche Aufwendungen      | 18.684.100 EUR |
| 1.3. außerordentliche Erträge      | 11.000 EUR     |
| 1.4. außerordentliche Aufwendungen | 0 EUR          |

2. im Finanzhaushalt

|   |                |
|---|----------------|
| 2.1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 14.652.600 EUR |
| 2.2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 16.155.100 EUR |
| 2.3. Einzahlungen für Investitionstätigkeit     | 2.241.400 EUR  |
| 2.4. Auszahlungen für Investitionstätigkeit     | 2.887.200 EUR  |
| 2.5. Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit    | 2.509.200 EUR  |
| 2.6. Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit    | 2.509.200 EUR  |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|   |                |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 19.403.200 EUR |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 21.551.500 EUR |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 645.800 EUR festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- a) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von 7.500 EUR
  - b) im Vermögenshaushalt bis zur Höhe von 7.500 EUR
- im Einzelfall als unerheblich.

Bad Salzdetfurth, den 18. März 2010  
Der Bürgermeister

gez. Schaper

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 6.5.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.5.2010 bis 31.5.2010

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,  
Oberstraße 6, Zimmer 201, 31162 Bad Salzdetfurth,***

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, 12.5.2010  
Ort, Datum

**Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister**

## HAUSHALTSSATZUNG

der  
**Gemeinde Weenzen**  
für das Haushaltsjahr  
**2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Weenzen in der Sitzung am 26.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

|  |              |
|--|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 198.400,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 254.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                                | 0,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                           | 0,00 €       |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 189.800,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 236.300,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                   | 68.600,00 €  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                   | 98.600,00 €  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                  | 30.000,00 €  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                  | 2.400,00 €   |
| festgesetzt  |              |
| <i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>                               |              |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes                          | 288.400,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes                          | 337.300,00 € |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.

**2. Gewerbesteuer**

350 v. H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Weenzen, den 26.03.2010

gez. Buchhage  
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schulz  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 10.5.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.5.2010 bis 31.5.2010

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,  
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 17.5.2010  
Ort, Datum

**Gemeinde Weenzen  
Der Gemeindedirektor**

## HAUSHALTSSATZUNG

der  
**Gemeinde Coppengrave**  
für das Haushaltsjahr  
**2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Coppengrave in der Sitzung am 01. April 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

|  |              |
|--|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 332.200,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 400.800,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                                | 0,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                           | 0,00 €       |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 287.700,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 342.000,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                   | 0,00 €       |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                   | 0,00 €       |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                  | 0,00 €       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                  | 6.300,00 €   |
| festgesetzt  |              |
| <i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>                               |              |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes                          | 287.700,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes                          | 348.300,00 € |

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.



**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

**2. Gewerbesteuer**

370 v. H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Coppengrave, den 01.04.2010

gez. Brinkmann  
Bürgermeister

(L. S.)

gez. Schulz  
Gemeindedirektor

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.5.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.5.2010 bis 31.5.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen**

öffentlich aus.

Duingen, 17.5.2010

Ort, Datum

**Gemeinde Coppengrave  
Der Gemeindedirektor**

**Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung  
der Straßenreinigung in der Gemeinde Nordstemmen,  
Landkreis Hildesheim  
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720), und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. 661), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 18. März 2010 für den Bezirk der Gemeinde Nordstemmen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad-/Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung - StVO -), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Baustoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenentwässerung gekehrt werden.

**§ 2  
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Radwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Kontroll- und Einlaufschächte der Kanalisation und Straßenentwässerung.
- (3) Soweit der Gemeinde Nordstemmen die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese nach Bedarf durch.
- (4) Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Einwohner eine Übersichtskarte mit den Grenzen der geschlossenen Ortslage. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Nordstemmen (Fachbereich 3) eingesehen werden.

- (5) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 14.03.1991 den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal 14-tägig, durchzuführen.
- (6) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der an öffentliche Straßen angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen und Gossen reinigt, auf die Parkspuren, Radwege, Gehwege, gemeinsamen Rad-/Gehwege, sowie auf die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
  - b) in allen übrigen Fällen auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Gehwege, gemeinsamen Rad-/Gehwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Breite der Straße einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### **§ 3 Räum- und Streupflicht**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Schneeräumung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte der Straßenentwässerung und Hydranten der Wasserversorgungsanlage sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sichererer Weg vorhanden ist,
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;
  - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
  - ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;
  - ac) in verkehrsberuhigten Bereichen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
  - ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßenkreuzungen und -einmündungen;

- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehweg so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 22:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz und andere handelsübliche Auftausalze nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgänge, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz oder handelsüblichem Auftausalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht, zu beseitigen.

#### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt;
  - b) § 1 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt;
  - c) § 1 Abs. 3 bei der Reinigung Staubentwicklung nicht vermeidet;
  - d) § 1 Abs. 4 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis den Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenentwässerung kehrt;
  - e) § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Schneefall nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum freihält;
  - f) § 3 Abs. 2 Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält;
  - g) § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird;

- h) § 3 Abs. 4 Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Glätte nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang streut;
  - i) § 3 Abs. 5 die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen nicht so von Schnee und Eis freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist;
  - j) § 3 Abs. 6 das Schneeräumen und Streuen bis 22:00 Uhr bei Bedarf nicht wiederholt;
  - k) § 3 Abs. 7 Satz 1 zur Beseitigung von Schnee und Eis schädliche Chemikalien oder, ohne dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt, Streusalz oder andere handelsübliche Auftausalze verwendet;
  - l) § 3 Abs. 7 Satz 2 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Streusalz oder anderen handelsüblichen Auftausalzen bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert;
  - m) § 3 Abs. 8 Satz 1 bei eintretendem Tauwetter Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nicht von dem vorhandenen Eis befreit,
  - n) § 3 Abs. 8 Satz 2 Streumaterialrückstände nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

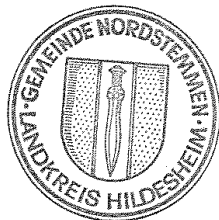
## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

## **§ 6 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31.03.2020.

Nordstemmen, den 18.03.2010



**Gemeinde Nordstemmen**

**Der Bürgermeister**

*Karl-Heinz Bothmann*  
Karl-Heinz Bothmann

GEMEINDE GIESEN  
- Der Bürgermeister -

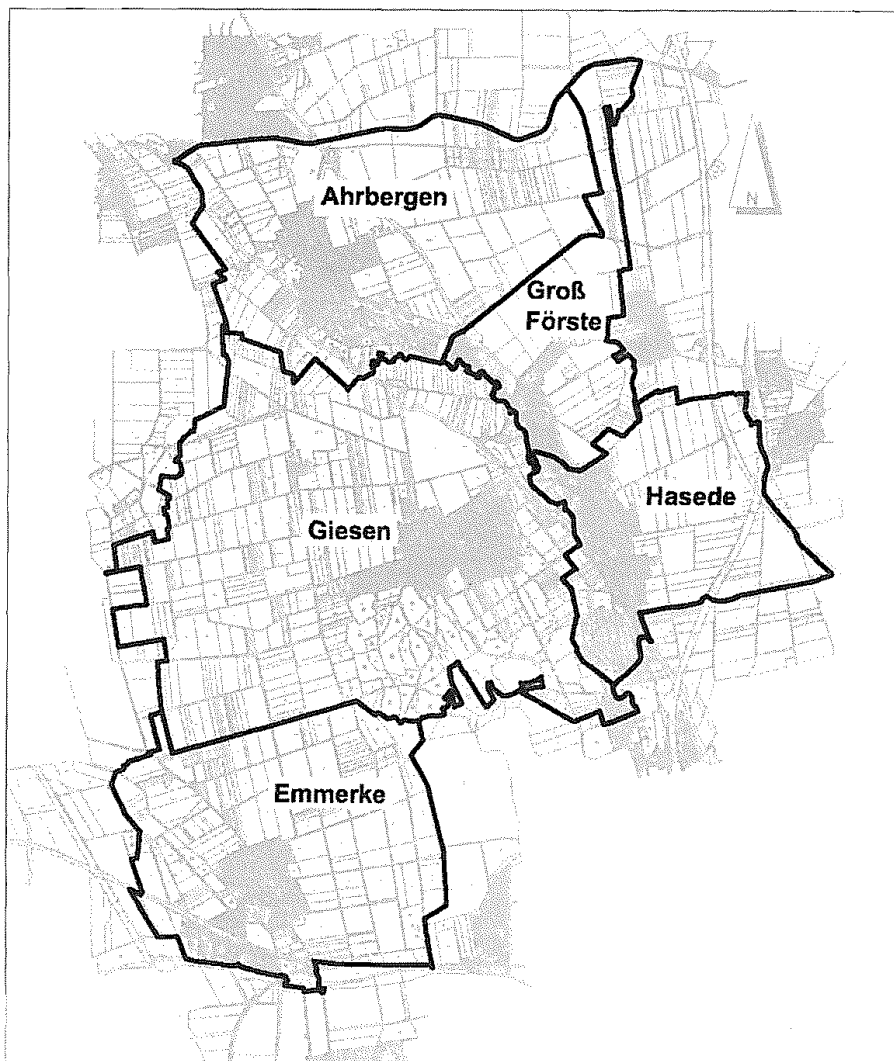
GIESEN, DEN 10.05.2010

### BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 24.03.2010, Az.: (910) 1511 / 408, die vom Rat der Gemeinde Giesen am 15.03.2010 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Planbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet Giesen mit den Ortschaften Ahrbergen, Emmerke, Giesen, Groß Förste und Hasede.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen während der Sprechzeiten

|                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| Montag, Dienstag und Freitag | 9.00 - 12.00 Uhr  |
| Donnerstag                   | 15.00 - 18.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

  
(Lücke)



### Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen

Nach § 111 Abs. 7 NGO sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Der Rat setzt für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung fest.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 03.05.2010 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

**Soweit für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Hildesheim in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts Vergütungen (Pauschalvergütung und Sitzungsgelder) gewährt werden, gelten diese bis zur Höhe von 3.800,-- € pro Unternehmen/Jahr als angemessene Aufwandsentschädigung.**

**Vergütungen, die über die festgesetzte Angemessenheitsgrenze hinausgehen, sind bis zum 31.03. des auf die Auszahlung folgenden Jahres an die Stadt Hildesheim abzuführen.**

Hildesheim, den 14.05.2010

gez. Machens

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

**Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung**

**Am Dienstag, den 01.06.2010 findet um 16.00 Uhr in der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Hildesheim, Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth / Groß Dungen,**

**eine Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung statt.**

**Tagesordnung (öffentlicher Teil)**

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 24.02.2010 – öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Konzept zur Alarmierung der SEGEn bei entsprechenden Schadenslagen  
Vorlage-Nr.: 863/XVI
6. Gefahr bei Bränden durch installierte Solaranlagen  
Antrag der CDU-Fraktion vom 18.03.2010
7. Gewährung von Zuschüssen für die im Katastrophenschutz einbezogenen Organisationen  
Vorlage-Nr.: 871/XVI
8. Vergabe von Aufträgen für Straßenbaumaßnahmen während der Sommerpause des Kreistages und seiner Ausschüsse  
Vorlage-Nr.: 864/XVI
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, den 17.05.2010

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

Hartmann